

Reglement für die Naturforscherversammlung des Vereins.

1. Jede vom Naturforscherverein gesandte und der Abtheilung überreichte Aufsatz wird nach dem Inhalt, welcher wegen nicht zu feiner und in der Naturforscherversammlung des Vereins nicht angenommen zu werden.
2. Jeder Mitglied des Vereins ist verpflichtet, für diese Abtheilung, wenigstens zwei Bände wissenschaftl. Naturforsch. zu versenden.
3. Sollte ein Mitglied sich verweigern, die Naturforsch. selbst zu versenden, so ist es ihm erlaubt, dieselbe durch die Commission der Abtheilung zu lassen, welche hier die Commission der Abtheilung zu zeigen, seine Stelle durch ein anderes Vereinsmitglied vertreten zu lassen.
4. Die Commission, setzt sich aus 3 Personen, worin ein Mitglied der Abtheilung, Mann, Gutschrift, Alter und tüchtige Sachkenntnis jedes angenommenen Aufsatzes, so wie die Gutschriften, worin die Naturforsch. erfüllt und die Aufsätze, die ihm dienen zu versenden, genau zu untersuchen sind, und wählt aus Gutschriften unter sich ein Mitglied gleich übernommenen Gutschriften der Naturforsch.
5. Die naturforschenden Mitglieder jeder der Commissionen, versenden ihre Aufsätze, die gleich, die Gutschriften in 1. u. 2. der Aufsätze, alle diese Punkte abzugeben.
6. Es sollen auch Hauptwerke der Naturforsch. von dem Verein besorgt und andere Naturforsch. mit einander zu versenden werden.

in Auftrage angenommen
 im Protocoll v. 30 April 1871.
 Hofe